VERORDNUNG (EG) Nr. 3012/94 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/94 zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1993/94, der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1994/95 und der vorläufigen Kürzung der Beihilfe sowie der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1995/96 sowie zur Festsetzung der endgültigen Kürzung der Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere durch das Protokoll Nr. 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2150/94 der Kommission (3) wurde der Betrag festgesetzt, um den die Beihilfe bis zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2760/94 (5), zu kürzen war, um so der Verpflichtung nachzukommen, die der Rat im Zusammenhang mit der Herabsetzung der höchstzulässigen Beihilfenkürzung von 20 auf 18,5 % eingegangen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wurde bereits entsprechend durch die Verordnung (EG) Nr. 2760/94 geändert. Um die für das Wirtschaftsjahr 1994/95 endgültige Beihilfenkürzung festsetzen zu können, ist die Verordnung (EG) Nr. 2150/94 ebenfalls zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2150/94 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— den Betrag, um den die Beihilfe zu kürzen ist, auf 23,843 ECU/100 kg festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 1.